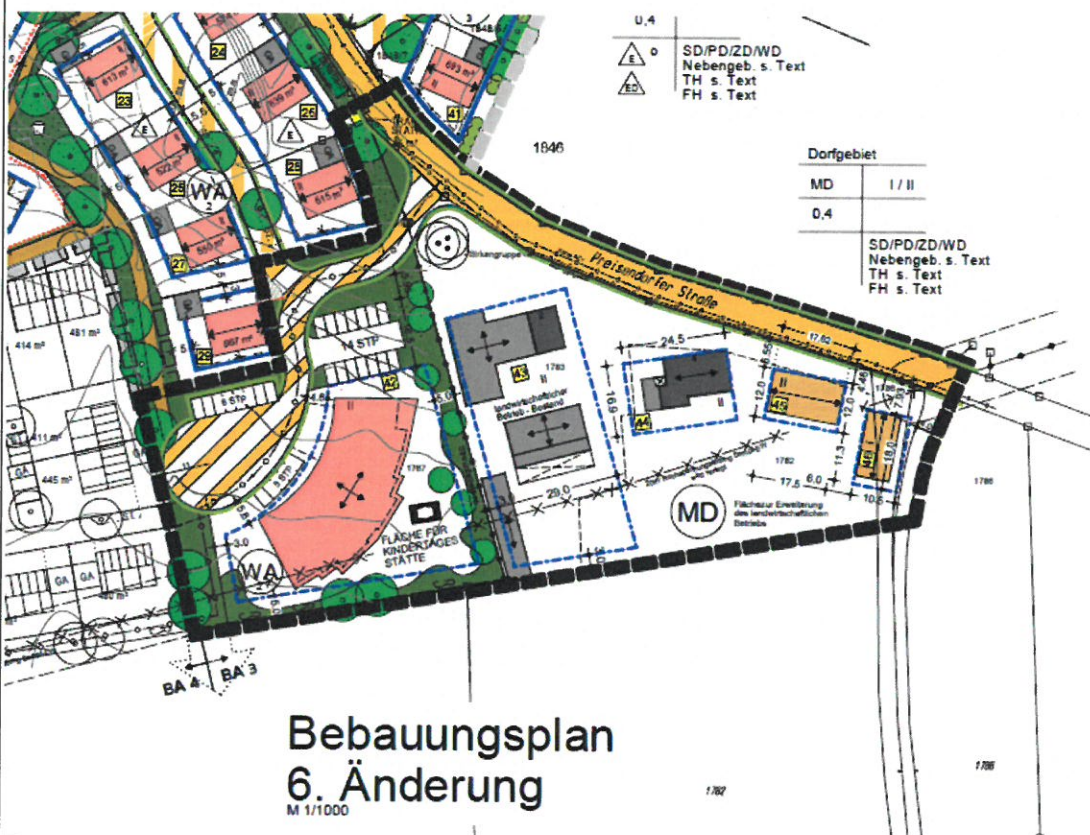


Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 610-11/19 „Karlsdorf-Mitte“

Der Gemeinderat der Gemeinde Forstern hat am 22.01.2019 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 610-11/19 „Karlsdorf Mitte“ als Satzung beschlossen. Der Plan bedurfte keiner Genehmigung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die die Grundstücke Fl.Nrn. 1767, 1767/2, 1767/5 Tfl., 1782 Tfl., 1783, 1786 Tfl., sowie 1831 Tfl. der Gemarkung Forstern, liegt im Südosten des Ortsteils Karlsdorf südlich der Preisendorfer Straße und ist im nachfolgenden Plan ersichtlich.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Forstern, Hauptstraße 15, 85659 Forstern auf Zimmer Nr. 0.3 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Er ist nebst den auszulegenden Unterlagen zusätzlich unter der Adresse www.forstern.de/bauleitplanung eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Forstern, 07.10.2020

Streu
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an die Amtstafeln.

Angeheftet am: 07.10.2020

Abgenommen am: 10.11.2020

Forstern,

Streu, 1. Bürgermeister